

Weisungen
zum
Reglement
Fonds Regulierung

Gültig ab 1. Januar 2021

Ziffer 3.4: Inkasso

Nach dem Aussetzen des Inkassos infolge des Erreichens von 10 Mio Franken Fondsbestand entscheidet die Begleitgruppe über ein Wiedereinsetzen des Inkassos nach folgenden Kriterien:

- Beurteilung der aktuellen Situation im Milchmarkt
- Aktueller Fondsbestand
- Prospektive Einschätzung des Milchmarktes
- Vermeidung von zu kurzen on / off-Intervallen für den
- Mitteleinzug

Spätestens im Monat nach Unterschreiten des Fondsbestands von 2,5 Mio Franken setzt der Einzug automatisch wieder ein.

Ziffer 3.4: Übergangszeit nach Systemwechsel bis zum Wiedereinzug

Der Teilbetrag von 20 % des Gesamtbetrags wird erst dann wieder eingezogen, wenn der 2019 angesparte Bestand des Fonds Regulierung bis auf den Mindestbestand von 2,5 Mio. Franken aufgebraucht ist. In der Übergangszeit bis zum Wiedereinzug werden pro Monat aber nicht mehr als 1/12 der bei normalem Einzug voraussichtlich jährlich für den Fonds Regulierung bzw. den Übertrag der zur Verfügung stehenden Mittel, das heisst zurzeit 1/12 von 14 Mio. Franken eingesetzt.

Ziffer 3.4: Definition Butterübersversorgung

Die in Ziffer 3.4 des Reglements Fonds Regulierung genannte «Butterübersversorgung» ist im Anhang 2 der Weisungen zum Fonds Rohstoffverbilligung Nahrungsmittelindustrie geregelt.

Ziffer 4.2: Äquivalenz

- Die aus dem Fonds gestützten Produkte müssen aus C-Milch hergestellt worden sein, die Äquivalenz muss 100 % oder mehr betragen. Es gibt im Gegensatz zur Regelung für die Segmentierung keine 5%-Toleranz. Diese 100%-Äquivalenz zur Stützung gilt auch für die exportierten Mengen Milchfett.
- Die Geschäftsstelle erhält die Befugnis, die von jedem Gesuchsteller monatlich eingekaufte Menge C-Milch durch die TSM Treuhand GmbH bestätigen zu lassen.

Ziffer 4.4: Bekanntgabe des Exportbeitrags

- Die Höhe des Exportbeitrags wird aufgrund der Bestimmungen im Fonds Rohstoffverbilligung Nahrungsmittelindustrie berechnet.
- Der Beitrag wird bis spätestens am 20. des Vormonats von der Geschäftsstelle BO Milch bekannt gegeben.

Ziffer 4.4: Zuteilung der Beiträge für den Fall von übersteigenden Gesuchen

- Übersteigen die Gesuche die von der Begleitgruppe freigegebenen Mengen, erfolgt eine lineare Kürzung der Mengen. Damit bleibt der Beitrag pro Kilo Milch stabil.
- Die Geschäftsstelle informiert alle Gesuchsteller über die nachgefragte Menge Reguliermilch und den daraus sich ergebenden Kürzungsfaktor in Prozent der nachgefragten Menge.

Ziffer 4.5: Gesuchberechtigte Unternehmen

- Für Exportbeiträge gesuchberechtigt sind nur die im Bereich der Butter-, Vollmilchpulver- und/oder Rahmherstellung tätigen Industrieunternehmen. Diese Unternehmen müssen die abgabepflichtige Milch im Inland (inkl. Liechtenstein) verarbeiten.
- Eiweiss und Fett der aus dem Fonds Regulierung unterstützten Milch müssen nachweisbar vollständig exportiert werden.
- Die Gesuchsteller sind verpflichtet, die Abgaben in die Fonds Regulierung und Rohstoffverbilligung zu bezahlen.

Ziffer 4.6: Kontrollen

- Die Begleitgruppe entscheidet über die Zeitperioden für die Regulierung. Die Höhe der Beiträge berechnet sich gemäss Berechnungsschema des Reglements Fonds Rohstoffverbilligung. Die Verarbeiter müssen in denjenigen Monaten C-Milch einkaufen, für welche die Begleitgruppe die Regulierung beschlossen hat. Die Beiträge werden aber erst nach dem erfolgten Export und nach Vorweisen der Exportbelege ausbezahlt.
- Die unter den Fonds Regulierung fallende Butter muss innerhalb desselben Kalenderjahres exportiert werden, wobei die Meldung bis zum 31. Januar des Folgejahres erfolgen muss. Es gibt keine weiteren Fristen.

Ziffer 5: Begleitgruppe

- Die Begleitgruppe besteht aus sechs Personen der IG Produktion und aus fünf Personen der IG Verarbeiter/Detailhandel. Jede IG bestimmt die Begleitgruppenvertreter selber. Entscheide benötigen die Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder, also ohne separate Abstimmung in den beiden Familien.
- Die Begleitgruppe trifft sich mindestens quartalsweise und entscheidet, in welchen Monaten Regulierbedarf besteht.
- Die Geschäftsstelle orientiert die Begleitgruppe, den Vorstand und alle Verarbeiter, welche Beiträge in den Fonds einzahlen, monatlich über die Situation im Fonds Regulierung.